



MERKBLATT

für die Förderung der pädagogischen Fachberatung
in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020

Pädagogische Fachberatung verbindet **fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene** Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische Fachberatung soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen.¹

Die **prozesshafte Begleitung** durch die pädagogische Fachberatung umfasst in der Regel auch die folgenden **zusätzlichen** Aufgaben:

- **Beratung** der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte **bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung**

Kernaufgabe der Fachberatung ist nicht die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen. Die Fachberatung hat eine beratende Funktion.

Demzufolge ist die Durchführung bzw. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagungen nicht förderfähig. Gleiches gilt für Vorträge.

- Organisations- und Personalentwicklung
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards

Auftrag der Fachberatung ist es, durch eine gezielte Beratung der Organisation den Prozess der Qualitätsentwicklung und –sicherung im System der Kindertageseinrichtungen anzuregen, zu unterstützen und zu begleiten.²

Hier ist eine Abgrenzung zur Förderung „Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen“ vorzunehmen. Bei der pädagogischen Fachberatung ist z.B. der Evaluierungsworkshop zur Qualitätsentwicklung nicht förderfähig.

- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann.
- Konfliktberatung

Auch im Bereich der Konfliktberatung steht die Fachberatung beratend zur Stelle. Regelmäßige Supervisionen der Leitung und des Teams sind nicht förderfähig.

¹ Verweis auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 16. Dezember 2019, VIII 352, Amtsbl SH 2019, Ausgabe 6. Januar 2020

² Verweis auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung vom 25. September 2012 – DV31/11AF II, S. 10





- Die pädagogische Fachberatung ist keine Dienst- oder Fachaufsicht.

Der Ausschluss von pädagogischer Fachberatung mit gleichzeitiger Dienst- und Fachaufsicht dient insoweit auch dazu, Offenheit, Vertrauen und Sicherheit bei den Beteiligten aufzubauen und zu bewahren. Auch pädagogische Fachberatungen der freien Träger, die gleichzeitig Dienst- und Fachaufsicht ausüben, sind insoweit nicht von der gegenständlichen Förderung erfasst.

- Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur Einstellung einer eigenen pädagogischen Fachberatung nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine pädagogischen Fachberatung einzustellen, oder in Kooperation eine gemeinsame externe Fachberatung beauftragen.

Hinweise:

Förderfähig sind Personal-, Sach-, Honorar- sowie Fahrtkosten für **zusätzliche** Maßnahmen zur Förderung von pädagogischer Fachberatung.

Beispiele für weitere nicht förderfähige Maßnahmen (die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- Personalkosten der Leitung und Fachkräfte für die Teilnahme an der pädagogischen Fachberatung
- Abonnement für Fachzeitschriften etc.
- Broschüren
- Verpflegungskosten der Leitung und Fachkräfte für die Teilnahme an der pädagogischen Fachberatung

Die Fördermittel sind **ausschließlich** für förderfähige Maßnahmen der pädagogischen Fachberatung in Kindertageseinrichtungen gemäß dem Erlass des Ministeriums zu verwenden. Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Mittel zweckwidrig verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis Stormarn bis zum **31.03.2021** vollständig vorzulegen. Dieser ist auch einzureichen, wenn die Fördermittel nicht verausgabt werden konnten und vollständig zurückgezahlt werden müssen.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf www.kreis-stormarn.de zur Verfügung.

